

Gemeinde Schwarme

Auskunft erteilt: Torsten Beneke

Telefon: 04252 391-414

Datum: 27.03.2017



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: Sc-0011/17

Beratungsfolge:

Rat

03.05.2017

öffentlich

Betreff:

Antrag auf Erlass einer Baumschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Schwarme spricht sich gegen den Erlass einer Baumschutzsatzung aus.

Sachverhalt/Begründung:

Herr Kurt Klee ersucht die Gemeinde Schwarme mit Schreiben vom 06.03.2017 eine Baumschutzsatzung zu erlassen.

Die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung wurden in der Vergangenheit in vielen Gemeinden diskutiert. Ziel einer solchen Satzung ist in der Regel, alten, privaten Baumbestand solange er gesund ist unter Schutz zu stellen. Neben den ökologischen Gesichtspunkten spielt auch das Orts- und Landschaftsbild eine Rolle.

Vor dem Erlass einer Baumschutzsatzung ist es sinnvoll, zunächst einmal den vorhandenen schützenswerten privaten Baumbestand zu erfassen und danach dann auch regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür ist ein nicht unerheblicher zusätzlicher Personalaufwand erforderlich genauso wie für den Vollzug der Baumschutzsatzung (Bearbeitung von Anträgen, Vor-Ort-Kontrollen, Bearbeitung von Widerspruchsverfahren etc.).

Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen ist kritisch zu hinterfragen. Erfahrungen in anderen Gemeinden zeigen, dass 95% der Anträge positiv beschieden werden, das heißt, es gibt die beantragte Befreiung zum Fällen des Baumes/der Bäume.

Privatpersonen behaupten häufig, dass ein Baum krank sei, ohne dies verlässlich beurteilen zu können. Sofern die Gemeinde durch eigenes Personal nicht die Vitalität eines Baumes beurteilen kann, muss ein Gutachter auf Kosten der Gemeinde zu Rate gezogen werden. Ferner bleibt die Haftungsfrage kritisch zu hinterfragen, falls durch einen durch die Gemeinde als vital eingeschätzten Baum doch ein Personen- oder Sachschaden entsteht.

Durch eine Baumschutzsatzung wird privates Eigentum reglementiert. Eine permanente und lückenlose Überwachung des schützenswerten Baumbestandes ist nur schwer möglich. Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass vor dem Erlass einer Baumschutzsatzung viele Bäume gefällt werden, bevor sie unter den Schutz fallen. Diese Gefahr besteht auch bei

Bestehen der Satzung (junge Bäume fällen, bevor sie eine schützenswerte Größe erreichen). Damit könnte das Verfahren also eine negative Eigendynamik entwickeln, die dem eigentlichen Zweck zuwider läuft.

Aufgrund der vorgenannten Darstellung sollte vom Erlass einer Baumschutzsatzung Abstand genommen werden zumal in neuen Bebauungsplänen grundsätzlich die Möglichkeit besteht, erhaltenswerten Baumbestand festzuschreiben.

Torsten Beneke

Bernd Bormann

Anlage

Antrag Herr Kurt Klee